

# **Benutzungsordnung für die Bodenaushubdeponie**

## **Gernsbach**

**in der Fassung vom 01.05.2015**

Aufgrund von § 20 Abs. 2 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) des Landkreises Rastatt, wird für die Bodenaushubdeponie auf der Gemarkung Gernsbach folgende Benutzungsordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

1. Der Landkreis Rastatt betreibt auf oben genannter Gemarkung eine Bodenaushubdeponie – nachfolgend Abfallentsorgungsanlage genannt – als öffentliche Einrichtung. Grundlage hierfür ist die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Rastatt in der jeweils gültigen Fassung. Der Betrieb der auf dem Betriebsgelände eingerichteten Baustoffrecycling-Anlage erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage.
2. Diese Benutzungsordnung wird erlassen zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen, gefahrlosen und reibungslosen Betriebsablaufes, zur Wahrung der als Auflagen erteilten Genehmigungsgrundlagen sowie zum Schutz von Leben und Gesundheit des Betriebspersonals, der Benutzer und Besucher der Abfallentsorgungsanlage.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

1. Die Benutzungsordnung gilt für das Gelände der Abfallentsorgungsanlage und für alle Zufahrten. Die Benutzungsordnung ist von Benutzern und Besuchern einzuhalten.
2. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
3. Beanstandungen sind unverzüglich der Technischen Betriebsleitung des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Rastatt mitzuteilen.

Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreis Rastatt  
Am Schlossplatz 5  
76437 Rastatt  
Tel.: 07222 / 381-5551

### § 3 Einzugsgebiet

1. Das Einzugsgebiet für die zugelassenen Abfallarten umfasst die Städte Gaggenau und Gernsbach sowie die Gemeinden Loffenau, Forbach und Weisenbach.
2. Abfälle zur Beseitigung, die außerhalb des Landkreises Rastatt entstanden sind, dürfen auf den Bodenaushubdeponien des Landkreises nur abgelagert werden, sofern die zuständige Erzeugerbehörde nicht auf Ihre Überlassungspflicht besteht und die Abfälle nach Art und Menge vom Abfallwirtschaftsbetrieb zur Ablagerung zugelassen werden.

### § 4 Zutrittsberechtigter Personenkreis

1. Der Zutritt zu der Abfallentsorgungsanlage ist ohne besondere Erlaubnis der Betriebsleitung des Abfallwirtschaftsbetriebes ausschließlich Anlieferern von Abfällen sowie Beauftragten von Behörden, die aus dienstlichen Gründen betroffen sind, gestattet.
2. Darüber hinaus darf die Entsorgungsanlage durch Mitarbeiter von Unternehmen betreten und befahren werden, die mit der Ausführung notwendiger Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen seitens des Abfallwirtschaftsbetriebes beauftragt sind. Die Zutrittsberechtigung gilt nur für die Dauer der jeweils beauftragten Maßnahme.
3. Unbefugten ist das Betreten der Abfallentsorgungsanlage untersagt.

### § 5 Zugelassene Abfallarten

1. Auf der Bodenaushubdeponie Gernsbach dürfen nur folgende, in der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Rastatt aufgeführte Abfallarten angeliefert werden:
2. **Bodenaushub:** Es ist ausschließlich Bodenaushub zugelassen, für den die Zuordnungswerte der Deponieklasse 0 gemäß Anhang 3 der Deponieverordnung eingehalten sind.
3. **Bauschutt:** Die Annahme von Bauschutt ist auf Kleinmengen von bis zu 2,5 to begrenzt. Im Rahmen der Kleinmengenregelung ist Bauschutt zugelassen, der die Zuordnungswerte der Deponieklasse DK II gemäß Anhang 3 der Deponieverordnung einhält. Die einzelnen Bauschuttbestandteile dürfen folgende Gewichte/Abmessungen nicht überschreiten:

Gewicht: 1 Tonne oder  
Größe: 1 Meter – Durchmesser/Kantenlänge

Der Bauschutt ist von den Anlieferern in bereitgestellte Container zu verfüllen.

4. **Grünabfälle/Wurzelholz:** Auf der Abfallentsorgungsanlage Gernsbach werden Grünabfälle sowie Wurzelholz zur Entsorgung angenommen. Die für Wurzelstöcke maximal zulässigen Gewichte/Abmessungen sind in der jeweils aktuellen Abfallwirtschaftssatzung festgelegt.

5. Alle oben beschriebenen Abfallarten sind grundsätzlich getrennt zu halten und dürfen nicht miteinander oder mit anderen Abfällen vermischt sein. Nicht getrennt gehaltene Abfälle sind von der Annahme ausgeschlossen und werden zurückgewiesen.
6. Das Betriebspersonal ist nicht befugt, andere als die genannten Abfallarten anzunehmen. Ausnahmen bedürfen der Einzelfallgenehmigung durch die zuständige Behörde.

## **§ 6 Öffnungszeiten**

1. Die Abfallentsorgungsanlage Gernsbach ist mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage zu folgenden Zeiten geöffnet:

**Montag – Donnerstag**    **07:30 Uhr - 16:30 Uhr**  
*(November bis Februar)*    *07:45 Uhr - 16:15 Uhr*

**Freitag**                    **07:30 Uhr - 15.15 Uhr**  
*(November bis Februar)*    *07:45 Uhr - 14:30 Uhr*

**Samstag**                    **09:00 Uhr - 12:00 Uhr (ganzjährig)**

2. Die Betriebsleitung des Abfallwirtschaftsbetriebes kann im Einzelfall Einschränkungen der Öffnungszeiten vornehmen. Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Anliefern von Abfällen verboten. Begründete Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises Rastatt.

## **§ 7 Verkehrswege**

1. Die Abfallentsorgungsanlage darf nur auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Straßen und Wegen befahren werden. Die Wege und Straßen sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Auf asphaltierten Fahrbahnen beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h, sonst 10 km/h. Die getroffenen Verkehrsregelungen sind zu beachten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.
2. Das Abstellen von Fahrzeugen oder Behältern außerhalb dafür vorgesehener und ausgewiesener Flächen ist nicht gestattet.

## **§ 8**

### **Verhalten bei der Anlieferung**

1. Die Anlieferer sind dafür verantwortlich, dass auf den Zufahrtsstraßen keine Abfälle von ihren Fahrzeugen verloren gehen. Verwehbare Abfälle sind abzudecken. Belästigungen der Umgebung wie z.B durch Lärm, Staub, Schmutz sind zu vermeiden.
2. Die Abfälle dürfen nur an den zugewiesenen Stellen abgeladen werden. Vor dem Rückwärtsfahren hat sich der Fahrer zu überzeugen, dass dies gefahrlos geschehen kann. Falls erforderlich, hat sich der Fahrer eines Einweisers zu bedienen.
3. Nicht zum Befahren des Deponiegeländes geeignete Fahrzeuge oder unzulänglich ausgerüstete Fahrzeuge können vom Betriebspersonal abgewiesen werden.
4. Den Anordnungen des Betriebspersonals bezüglich des Abladevorgangs (Abladestelle usw.) ist unbedingt Folge zu leisten. Der Abladevorgang soll zügig erfolgen.
5. Auf den Einbauflächen haben die Einbaufahrzeuge Vorfahrt. Nach erfolgter Entladung haben die Anlieferer die Einbaufläche und die Abfallentsorgungsanlage unverzüglich wieder zu verlassen.
6. Beim Verlassen der Deponie sind die Räder der Fahrzeuge, soweit erforderlich, zu reinigen. Treten Straßenverschmutzungen außerhalb des Deponiegeländes auf, so hat der Verursacher diese auf seine Kosten zu beseitigen. Andernfalls werden dem Verursacher alle damit verbundenen Aufwendungen bis zur vollen Höhe auf Nachweis in Rechnung gestellt.
7. Jegliche Beschädigungen an den Fahrzeugen, Betriebs- oder Verkehrseinrichtungen des Abfallwirtschaftsbetriebes sind unverzüglich dem Betriebspersonal zu melden. Das Betriebspersonal ist berechtigt, Kennzeichen und Personalien des Fahrers aufzunehmen.

## **§ 9**

### **Kontrolle und Rücknahmepflicht**

1. Die Anlieferer sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Zusammensetzung und Menge des Abfalles sowie über den Abfallerzeuger und den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen, die die Abfallentsorgung sowie die Gebührenerhebung und die Rechnungstellung betreffen, Auskunft zu erteilen.
2. In Zweifelsfällen hat der Abfallerzeuger nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Abfälle handelt. Solange der Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
3. Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Rastatt behält sich vor, bereits angelieferte Abfälle auf ihre Zusammensetzung zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.
4. Ausgeschlossene Abfälle hat der Benutzer unverzüglich zu entfernen. Kommt der Benutzer einer entsprechenden Aufforderung des Betriebspersonals nicht nach, so ist der Abfallwirtschaftsbetrieb berechtigt, die unzulässig angelieferten Abfälle auf Kosten des Benutzers entfernen zu lassen.

## **§ 10**

### **Benutzung der Wiegeeinrichtung**

1. Die Benutzer haben zur Ermittlung der Abfallmenge die Wiegeeinrichtung zu benutzen und dem Wiegemeister die dafür erforderlichen Angaben mitzuteilen, sofern im Rahmen der Kleinmengenregelung keine pauschale Gebührenerhebung oder Gebührenbefreiung erfolgt.
2. Bei der Einfahrt in die Abfallentsorgungsanlage ist die Waagenbrücke langsam zu befahren, sobald diese vom Wiegemeister durch Zeichen freigegeben wird. Nach dem Wiegevorgang ist die Waagenbrücke unverzüglich zu verlassen.
3. Nach dem Abladevorgang ist die Waagenbrücke zur Nettogewichtsermittlung erneut zu befahren. Die Ausfahrt aus der Abfallentsorgungsanlage ist erst gestattet, nachdem diese vom Wiegemeister durch Zeichen freigegeben wird.
4. Für jede gebührenpflichtige Anlieferung erhält der Anlieferer einen Wiegeschein. Der Anlieferer ist zur Unterschrift auf dem Wiegeschein verpflichtet.
5. Bei Ausfall der Wiegeeinrichtung wird die Abfallmenge durch Schätzung des angelieferten Abfallvolumens ermittelt. Die Schätzung des Wiegemeisters ist verbindlich.

## **§ 11**

### **Sicherheitsbestimmungen**

1. Auf dem Gelände der Abfallentsorgungsanlage gelten ohne Einschränkung die Unfallverhütungsvorschriften in Ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Anlieferer dürfen an den Entladestellen ihre Fahrzeuge nur verlassen soweit dies zur ordnungsgemäßen Entladung erforderlich ist.
3. Auffällige Vorgänge, wie z.B. Geruch, Rauch, Feuer oder Wasseraustritte sind unverzüglich dem Deponiepersonal anzuzeigen.
4. Das Aussuchen von Altmaterial auf der Abfallentsorgungsanlage sowie die Mitnahme von Abfällen sind verboten. Fundsachen sind beim Wiegemeister abzugeben.
5. Das Verbrennen von Gegenständen ist auf dem gesamten Deponiegelände verboten.
6. Das Rauchen auf dem Betriebsgelände ist strengstens untersagt.
7. Die Benutzer sind verpflichtet, die für die Tätigkeiten erforderliche persönliche Schutzausrüstung mitzuführen und entsprechend der geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu tragen.

## **§ 12**

### **Benutzungsgebühren und Zahlungsweise**

1. Die Benutzungsgebühren werden entsprechend der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Rastatt erhoben.
2. Die Abfallwirtschaftssatzung kann beim Wiegemeister oder beim Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Rastatt eingesehen oder angefordert werden.
3. Der Gebührenschuldner, die Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld ergeben sich aus den §§ 25 und 31 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Rastatt.
4. Für die Zahlung der Benutzungsgebühren ist dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Rastatt vorab ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Alternativ besteht die Möglichkeit der Barzahlung bei Anlieferung. Die Bezahlung mit EC- oder Kreditkarten ist nicht möglich.
5. Einwände des Gebührenschuldners können beim Wiegemeister oder beim Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Rastatt zu Protokoll gegeben werden.

## **§ 13**

### **Haftung**

1. Der Benutzer und sein Auftraggeber haften für alle Schäden, die sie durch Nichtbeachtung der Abfallwirtschaftssatzung und der Benutzungsordnung verursachen. Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Rastatt ist im Rahmen dieser Haftung von Ansprüchen Dritter freizustellen.
2. Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen des Anlagenbetriebs wegen technischer Störungen, unaufschiebbarer Arbeiten oder Umständen, auf die der Betreiber keinen Einfluss hat, steht dem Benutzer kein Anspruch auf Schadensersatz zu.
3. Für Fahrzeuge gelten die allgemeinen Haftungsbedingungen des Straßenverkehrsrechts.

## **§ 14**

### **Anerkennung der Benutzungsordnung**

Mit der Anlieferung der Abfälle wird diese Benutzungsordnung, die beim Wiegemeister, beim Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Rastatt oder auf der Internetseite des Abfallwirtschaftsbetriebs eingesehen werden kann, von den Benutzern und deren Auftraggebern anerkannt. Sofern sich Benutzer und deren Auftraggeber Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen bedienen, sind sie verpflichtet, diesen die Benutzungsordnung zur Kenntnis zu geben.

**§ 15**  
**Wahrung des Hausrechts**

1. Benutzer oder deren Auftraggeber, die gegen die Abfallwirtschaftssatzung oder diese Benutzungsordnung verstoßen, können nach einmaliger Abmahnung zunächst befristet und bei weiterem Verstoß auch unbefristet von der Anlieferung auf der Entsorgungsanlage (Hausverbot) ausgeschlossen werden.
2. Die gilt insbesondere für Benutzer oder Auftraggeber, die:
  - Nicht zugelassene Abfälle anliefern.
  - Keine, falsche oder unvollständige Angaben über Abfallart, Abfallerzeuger und Anfallstelle machen.
  - Außerhalb des Landkreises Rastatt angefallene Abfälle anliefern oder ablagern, ohne hierzu befugt zu sein.
  - Die Ladung der Anlieferfahrzeuge nur ungenügend sichern, sodass Abfälle auf den Zu- und Abfahrwegen verloren werden können.
  - Den Anweisungen des Deponiepersonals nicht Folge leisten.

**§ 16**  
**Ausnahmen**

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung kann, soweit nichts anderes bestimmt ist, nur der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Rastatt zulassen.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung in der vorstehenden Fassung tritt am 01.05.2015 in Kraft.

.....  
Dr. Peter  
1. Betriebsleiter

.....  
Krug  
Technische Betriebsleiterin